

# Fraktion Freie Wähler/BI Landkreis Gotha

---

## Änderungsantrag zu BV 15/2015

Wir beantragen folgende Änderungen in den §§ 2, 9, 10 und 11 des Gesellschaftervertrages:

### Im § 2 - Gegenstand des Unternehmens -

Absatz 2, letzter Satz wird das Wort „diese“ eingefügt:

(2)..... Sie kann sich an anderen Gesellschaften gleichen, ähnlichen oder verwandten Gegenständen beteiligen oder **diese** übernehmen.

### Im § 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Absatz 1 wird die Zahl der weiteren Aufsichtsratsmitglieder auf „6“ geändert.

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus dem Landrat als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern, die vom Kreistag entsandt werden, besteht.

### Im § 10 - Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates –

Wird im Absatz 1 Satz 2 gestrichen und wie folgt ersetzt:

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat. ~~Im Verhinderungsfall wird er gemäß § 110 ThürKO durch den/die Beigeordneten vertreten.~~ **Aus den Reihen des Aufsichtsrates wird ein stellvertretender Vorsitzender gewählt, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.**

Wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

**(6) Aufsichtsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, können sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.**

### Im §11 - Zuständigkeit des Aufsichtsrates –

wird im Absatz drei, erster Satz „**im Besonderen:**“ eingefügt, sowie ein neuer Unterabsatz (b) eingefügt:

(3) Dem Aufsichtsrat obliegt **im Besonderen:**

a) die Überwachung der Geschäftsführung,

**(b) Der AR berät die Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung obliegen und spricht Beschlussempfehlungen aus.**

(c) die Erarbeitung von Empfehlungen zum Jahresabschluss und zum Lagebericht,

(d) der Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung,

(e) das Recht, die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.

**Begründung:**

Die Änderung im § 2 ist redaktioneller Art. Die Festlegung im § 9, auf 6 weitere Mitglieder im Aufsichtsrat, entspricht der Zusammensetzung im Kreisausschuss und berücksichtigt den Proporz. Die Änderung §10, hinsichtlich des Stellvertretenden Vorsitzenden ist rechtlich notwendig. Die Änderung im §10 Absatz 6 erhöht die Arbeitsfähigkeit des Aufsichtsrates. Die Änderung im § 11 sichert die Einflussnahme des Aufsichtsrates und stärkt die Zusammenarbeit der Organe der Gesellschaft.

B.Schreyer  
Fraktionsvorsitzende

Gotha, 29.09.2015